



## **Merkblatt zur Herkunftssuche**

### **1 Wer kann ein Gesuch stellen?**

Eine **volljährige adoptierte Person** hat Anspruch auf die Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern und allenfalls auf weitere Informationen, soweit diese aus den Adoptions- und Vormundschaftsakten hervorgehen oder sonst eruiert werden können. Ebenso können Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern (Geschwister/Halbgeschwister) bekannt gegeben werden, sofern diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art. 268c Abs. 3 ZGB).

Eine **minderjährige adoptierte Person** hat Anspruch auf Auskunft über die leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Kann ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden (denkbar sind schwere Erkrankungen, die genetische Abklärungen erfordern), besteht Anspruch auf identifizierende Informationen über die leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB).

Ein **leiblicher Elternteil** hat Anspruch auf identifizierende Informationen über die volljährige adoptierte Person, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB). Ist die adoptierte Person minderjährige und urteilsfähig und hat sie zusammen mit den Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt, können identifizierende Informationen über die adoptierte Person und/oder die Adoptiveltern erteilt werden (Art. 268d Abs. 2 ZGB).

Einem **Geschwister oder Halbgeschwister** der adoptierten Person (= direkte Nachkommen der leiblichen Eltern) können identifizierende Informationen über die adoptierte Person erteilt werden, sofern diese volljährig ist und der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

### **2 Die rechtlichen Grundlagen**

Die Regelungen zur Herkunftssuche sind im [Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 268b–268d ZGB \(SR 210\)](#) geregelt.

### **3 Wer ist für die Herkunftssuche zuständig?**

Die Kantonale Auskunftsstelle des Wohnkantons<sup>1</sup> wird das Gesuch entgegennehmen und den Suchprozess begleiten. Das Amt für Soziales ist die zentrale Adoptionsbehörde. Sie ist gemäss Art. 268d Abs. 1 ZGB die kantonale Auskunftsstelle und befugt, Auskünfte über die leiblichen Angehörigen zu erteilen. Sie ist somit für die Suche nach leiblichen Angehörigen von adoptierten Personen zuständig, wenn Sie im Kanton St.Gallen wohnen.

---

<sup>1</sup> Liste der kantonalen Auskunfts- und Beratungsstellen [Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind \(admin.ch\)](#)



Der Kanton St.Gallen bearbeitet Suchanfragen selbst oder kann die Suche und/oder Beratung an die private Organisation [PACH](#) übertragen (Art. 268d Abs. 2 ZGB).

## 4 Die Kosten

Die Bearbeitung des Gesuchs durch die Auskunftsstelle des Kantons St.Gallen ist mit Gebühren verbunden. Kosten von Dritten (z.B. Auskünfte von Zivilstandsämtern, Übersetzungen, Aktenbeizug, Porti, Kopien u.a.) werden in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um Gebührenreduktion oder -erlass zu stellen. Das Amt für Soziales erhebt für seinen Aufwand keine Gebühren.

## 5 Das Gesuch einreichen

Die Auskunftsstelle des Wohnkantons der gesuchstellenden Person ist zuständig. Einzureichen ist das Gesuch an:

Amt für Soziales, Herr Mauro Arena Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

Mit dem ausgefüllten Gesuch sind die darin aufgeführten Beilagen einzureichen:

- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- Kopien aller zur Herkunftssuche dienlichen Unterlagen (Adoptionsentscheid, Geburtsurkunde, ausländische Adoptionsunterlagen, weitere Zivilstandsdokumente usw.)
- Ermächtigung zum Einholen der relevanten Akten

Mit der unterzeichneten Ermächtigung wird die Auskunftsstelle berechtigt, bei den Archiven, Behörden und Vermittlungsstellen, die Herausgabe der Daten und Akten zu beantragen.

## 6 Wie geht es weiter?

Die kantonale Auskunftsstelle wird zeitnah mit der gesuchstellenden Person Kontakt aufnehmen und über das weitere Vorgehen informieren. Sie hat die gesuchte Person über das Gesuch zu informieren. Die Bearbeitung des Gesuchs, insbesondere bei einer Suche im Ausland, beansprucht Zeit. Gesuchstellende Personen müssen sich deshalb auf eine möglicherweise längere Bearbeitungsdauer einstellen.

Wird die gesuchte Person gefunden und ist sie am Kontakt interessiert, kann die Form des Kontakts vereinbart werden. Eine Begleitung des ersten persönlichen Kontakts durch Fachspezialistinnen bzw. Fachspezialisten wird angeboten und empfohlen.

Möglich ist auch, dass die gesuchte Person verstorben, nicht auffindbar ist oder keinen Kontakt wünscht.